(2) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Zentralen Kommission
Der Ministerpräsident für Staatliche Kontrolle
Grotewohl Wabra
Amtierender Vorsitzender

Beschluß über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Vom 16. Oktober 1958

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915), des § 2 der Verordnung vom 20. Juli 1956 über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 600) sowie des Abschnittes VII der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) wird für die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist das zentrale Organ des Ministerrates für die einheitliche zentrale statistische Berichterstattung sowie die organisatorische und methodische Leitung der Statistik.

(2) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Statistische Kontrolle über die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne in allen ihren Teilen. Ausführung von statistischen Arbeiten über die Abrechnung der staatlichen Pläne hinaus, die die Darstellung der gesellschaftlichen Entwicklung ermöglichen, und Durchführung der dazu notwendigen Zählungen und Erhebungen. Übergabe der statistischen Unterlagen für die Ausarbeitung der Pläne, die Leitung der Volkswirtschaft und die Plankontrolle an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Organe.
2. Kurzfristige Unterrichtung des Ministerrates, der Staatlichen Plankommission und anderer zentraler Organe durch statistische Analysen und Berichte über die Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie über aktuelle Fragen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens.
3. Organisation des statistischen Berichtswesens in der Weise, daß jederzeit eine Übersicht über die volkswirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung gegeben ist, Reserven aufgedeckt und vorhandene und im Entstehen begriffene Disproportionen sichtbar gemacht werden.
4. Übergabe von vollständigen statistischen Materialien über die Erfüllung der Pläne und die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung ihres Gebietes an die örtlichen Organe der Staatsmacht. Die Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik haben für die örtlichen Organe der Staatsmacht statistische Auswertungen und Analysen anzufertigen. Die Durchführung zentral gestellter Aufgaben muß gesichert bleiben.
5. Ausarbeitung einer einheitlichen und für längere Zeiträume gültigen statistischen Methodik einschließlich eines einheitlichen Systems statistischer Kennziffern und einheitlicher Nomenklaturen in Übereinstimmung mit den methodischen Grundsätzen der Planung der Volkswirtschaft, Mitarbeit an der Ausarbeitung der Planmethodik.
6. Durchführung des Erfahrungsaustausches mit den statistischen Verwaltungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder und Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse für die ständige Weiterentwicklung der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik.
7. Ständige Vereinfachung und Vervollkommnung des statistischen Berichtswesens und der Aufbereitungsverfahren sowie Beseitigung von Doppelarbeiten.
8. Durchsetzung eines hohen Mechanisierungsgrades für statistische Arbeiten. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik nimmt Einfluß auf diö Entwicklung und Planung der Produktion von Rechenautomaten, Lochkartenmaschinen, Zusatzeinrichtungen sowie elektronischen Rechengeräten.
9. Ständige Unterrichtung der Werktätigen durch Veröffentlichungen über den Stand der Erfüllung der staatlichen Pläne. Herausgabe eines statistischen Jahrbuches der Deutschen Demokratischen Republik und anderer statistischer Publikationen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in eigener Verantwortung statistische Erhebungen durch; sie ist berechtigt, statistische Unterlagen und Ergebnisse aus staatlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Organen, Einrichtungen und Betrieben einzusehen, anzufordern und auszuwerten. *r •*

(3) Auf zwischenstaatlichen statistischen Tagungen wird die Deutsche Demokratische Republik durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik vertreten.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Herausgabe von amtlichem, allgemein verbindlichem, statistischem Quellenipaterial.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und sein Stellvertreter werden durch den Ministerrat ernannt und abberufen. Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik dem Ministerrat verantwortlich.